



2024

Ausgegeben: Dresden, 29. Mai 2024

Nr. 99

Reg.-Nr. 34021 / 2024-99

## 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 28.09.2020 für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirch- gemeinde Dresden-Bühlau

Für den Friedhof: Dresden-Bühlau  
In Kommune: Dresden

vom 20.03.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau hat in seiner Sitzung vom 20.03.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

#### Artikel I

§ 24 (Grabmale) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine aufstrebende Form des Grabsteins mit behauener Oberfläche sollte bevorzugt werden. Für Gräber in besonderer Lage kann der Friedhofsträger Ausnahmen der Formgestaltung genehmigen. Dunkle Grabmale dürfen wegen ihrer spiegelnden Wirkung nicht poliert sein. Lichtbilder von Verstorbenen dürfen nicht am Grabmal befestigt werden.

#### Artikel II

§ 24 (Grabmale) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Breite des Grabmals sollte kleiner oder gleich als 70 % der Gesamtgrabstellenbreite sein. Für Urnengrabstätten für zwei Beisetzungen gilt eine maximale Breite von 0,45 m. Ein Abweichen davon ist nur in begründeten Fällen (z. B. keine Sichtachsen) und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe - 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe - 14 cm betragen. Über 1,20 m bis 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Die Mindeststärke bei liegenden Steingrabmalen muss 10 cm betragen.

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten.

Bei Wahlgrabstellen in besonderer Lage kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag Sonderfestlegungen treffen.

Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Die Stärke bei Holz muss mindestens 6 cm betragen.

#### Artikel III

Nach § 30 wird folgender § 30 a ergänzt:

#### § 30 a

Rechtsverhältnisse an Partner-Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen

- (1) Bei den Partner-Gemeinschaftsanlagen (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit. Für die Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.

- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Sie ist für Verstorbene bestimmt, die ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau hatten. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (3) Die Namen der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden individuellen Namensträger auf der Gemeinschaftsanlage genannt.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Gemeinschaftsanlage ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grab schmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig (vgl. § 30 Abs. 3).
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Wahlgräber gemäß §§ 14 und 30 der Friedhofsordnung.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

## § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 20.03.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau

L.S.

Richter  
Vorsitzender

Gumbrich  
Mitglied

**Bestätigt**

Dresden, 15.05.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer  
Leiter Regionalkirchenamt Dresden

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger